

GR_GERICHTE S 2015 23 vom 28. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_23)

FR: GR_GERICHTE S 2015 23 du 28 octobre 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 23 del 28 ottobre 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Bereits am 23. Juni 2014 hatte Dr. med. D._____ die SUVA über den Vorfall vom 22. Juni 2014 informiert und ihr mitgeteilt, der Leichnam von B._____ sei an die Rechtsmedizin des Kantonsspitals Graubünden über- führt worden. Die C._____ AG setzte die SUVA ihrerseits mit elektroni- scher Schadenmeldung vom 24. Juni 2014 über das fragliche Ereignis in Kenntnis. Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 meldete sich die SUVA in der Folge bei der Witwe des Verstorbenen, A._____. Gleichentags bat sie die C._____ AG um ergänzende Angaben, forderte bei der Kantonspolizei Graubünden den Polizeirapport an und erkundigte sich beim Kantonsspi- tal Graubünden nach dem Obduktionsbericht. Am 28. Juli 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Graubünden der SUVA den Bericht über die forensi- sche Leichenuntersuchung (Legalinspektion) des Instituts für Rechtsme- dizin des Kantonsspitals Graubünden zu und teilte ihr mit, der Leichnam des Versicherten sei nicht obduziert worden. Der Kriminalrapport der Kan- tonspolizei Graubünden vom 25. Juli 2014 ging bei der SUVA am 11. Au- gust 2014 ein. Die fraglichen Unterlagen legte die SUVA am 14. August 2014 dem Kreisarzt, Dr. med. E._____, vor. Dieser gelangte gestützt dar- auf zur Überzeugung, mangels Kenntnis der Todesursache sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Tod von B._____ auf ein Unfallereignis zurückzuführen sei.

- 3 -

E. 3

Auf der Grundlage dieser Beurteilung verneinte die SUVA mit Verfügung vom 19. September 2014, der Witwe des Versicherten, A._____, Versi- cherungsleistungen zu schulden. Die dagegen erhobene Einsprache wies sie mit Entscheid vom 13. Januar 2015 ab.

E. 4

Gegen diesen abschlägigen Einspracheentscheid gelangte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 13. Februar 2015 mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Darin beantragte sie, der Einspracheentscheid der SUVA vom 13. Januar 2015 sei aufzu- heben und der Beschwerdeführerin seien die ordentlichen Versicherungs- leistungen der SUVA auszurichten. Zur Begründung führte sie primär aus, die SUVA sei ihrer Untersuchungspflicht nicht in verantwortungsvollem Umfang nachgekommen. Von der grössten Unfallversicherung der Schweiz könne erwartet werden,

dass sie umgehend nach einem möglichen Unfallereignis mit Todesfolge sämtliche Schritte unternahme, die erforderlich seien, um die genaue Todesursache festzustellen. Im vorliegenden Fall hätte sie sich hierzu bei der Staatsanwaltschaft Graubünden erkundigen müssen, ob die im Rahmen des Strafverfahrens vorgenommenen Abklärungen genügten, um die Todesursache festzustellen und widrigenfalls eigene Abklärungen veranlassen müssen. Davon habe die SUVA im vorliegenden Fall abgesehen im Wissen darum, dass die erforderlichen rechtsmedizinischen Untersuchungen zwecks Klärung der wahren Todesursache mit Zuwarten immer schwieriger, wenn nicht gar unmöglich würden. Die SUVA habe es demnach zu verantworten, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr beweisen könne, dass ihr Ehemann an den Folgen eines Unfalls verstorben sei. Diesem Versäumnis sei im vorliegenden Fall mit einer Umkehr der Beweislast Rechnung zu tragen, mithin habe die SUVA nachzuweisen, dass B._____ nicht an einem Unfall verstorben sei. Dieser Beweis sei ihr misslungen, weshalb sie die begehrten Versicherungsleistungen zu erbringen habe. Zu demselben Schluss gelange man im Übrigen in Anwendung des Vertrauensschutzes, zumal

- 4 - die SUVA der Beschwerdeführerin mitgeteilt habe, sich um sämtliche Abklärungen zu kümmern.

E. 5

Die SUVA (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 6. März 2015 die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, aus dem Bericht über die forensische Leichenuntersuchung gehe hervor, dass keine Klarheit darüber bestehe, ob der Versicherte aufgrund eines Unfalls oder an einer natürlichen Todesursache gestorben sei. Diese Beweislosigkeit wirke sich zu Lasten der beweisbelasteten Beschwerdeführerin aus. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin könne der Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts keine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden. Mit Anruf vom 23. Juni 2014 habe der Hausarzt von B._____ die Beschwerdegegnerin nicht nur über den "Unfall", sondern auch darüber informiert, dass die Polizei vor Ort gewesen und der Leichnam der Rechtsmedizin übergeben worden sei. Daraus habe die Beschwerdegegnerin folgern dürfen, dass die für die Abklärung der Todesursache erforderlichen Abklärungen im Gange seien. Im Übrigen habe die Beschwerdegegnerin erst am 25. Juni 2014, also am Tag der Beerdigung durch die Schadenmeldung der C._____ AG, effektiv von ihrer Zuständigkeit erfahren. Aufgrund der bis zur Beerdigung vorliegenden Informationen habe für die SUVA ausserdem keine Veranlassung bestanden, eine Autopsie anzuordnen. Erst durch den Polizeirapport und den Bericht über die Legalinspektion sei für die Beschwerdegegnerin erkennbar geworden, dass eine Obduktion erforderlich gewesen wäre, um die Todesursache bestimmen zu können. Zu diesem Zeitpunkt sei der Verstorbene jedoch längst beerdigt gewesen. Schliesslich hätte auch die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt, eine Obduktion ihres Ehemannes zu fordern. Aus den vorgenannten Gründen habe die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht nicht verletzt, schon gar nicht grobfahrlässig, wie die Beschwerdeführerin geltend mache. Ein solcher Vor-

- 5 - wurf könne aufgrund der Akten kein Gehör finden. Sodann habe die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin nie eine falsche Auskunft erteilt, weshalb die Voraussetzungen für den Vertrauensschutz nicht erfüllt seien.

E. 6

a) Nach dem vorangehend Ausgeführten hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid das Vorliegen eines Unfalls im Sinne von Art. 4 ATSG zu Unrecht verneint. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als widerrechtlich, weshalb er in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, der Beschwerdeführerin die infolge des Unfalls vom 22. Juni 2014 geschuldeten Hinterlassenenleistungen zu erbringen.

- 20 - b) Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren im Bereich der Unfallversicherung nach Art. 61 lit. a ATSG, abgesehen von vorliegend ausser Betracht fallenden Ausnahmen, kostenlos ist. c) Die Beschwerdeführerin ist mit dem von ihr gestellten Rechtsbegehren zur Gänze durchgedrungen, weshalb ihr gemäss Art. 61 lit. g ATSG die Parteikosten zu ersetzen sind. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht in seiner Honorarnote vom 16. April 2015 Aufwendungen im Betrag von Fr. 4'950.20, bestehend aus einem Honorar von Fr. 4'450.-- (17.80 Stunden à Fr. 250.--), Kleinspesen von Fr. 133.50 sowie einer Mehrwertsteuer von Fr. 366.70 (8 % von Fr. 4'583.50), geltend. In dieser Forderung sind jedoch auch Aufwendungen für das vorinstanzliche Verfahren mitenthalten, die als vorprozessualer Aufwendungen im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht entschädigt werden können (vgl. Honorarnote vom 16. April 2015). Werden diese Positionen in Abzug gebracht, so resultieren Kosten im Betrag von Fr. 2'558.55 (9.2 Stunden [17.80 Stunden – 1.00 Stunde (27.10.2014) – 0.30 Stunde (29.20.2014) – 1.00 Stunde (03.11.2014) – 0.80 Stunde (04.11.2014) – 05.00 (06.11.2014) – 0.50 (07.11.2014)] à Fr. 250 = Fr. 2'300.-- + Kleinspesen 69.-- [0.03 x Fr. 2'300.--] + Mehrwertsteuer Fr. 189.55 [0.08 x Fr. 2'369.--]). Ein solcher Aufwand erscheint dem Gericht angesichts der Schwierigkeit der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen und der Bedeutung der Streitsache ohne weiteres als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren demzufolge aussergerichtlich mit Fr. 2'558.55 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

- 21 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.